

## **Entgelttrahmentarifvertrag**

### **für gewerbliche, kaufmännische und technische Beschäftigte sowie Meister in den Betrieben des Modell- und Formenbaus**

Zwischen dem

**Bundesverband Modell- und Formenbau**

- Tarifgruppe Nord –  
- Tarifverbund Süd -

- einerseits –

und der

**IG Metall,**

- andererseits -

wird folgender Entgelttrahmentarifvertrag vereinbart:

#### **I. Geltungsbereich**

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages.

#### **II. Allgemeine Arbeitsbedingungen**

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen richten sich nach dem zwischen den eingangs genannten Tarifvertragsparteien geschlossenen Manteltarifvertrag für den Modell- und Formenbau in den Ländern Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie Bayern und Württemberg in der jeweils geltenden Fassung

### **III. Entgeltregelungen**

1. Die Beschäftigten werden in die Entgeltgruppen gemäß Ziff. IV. eingruppiert und hierüber benachrichtigt. Für die Eingruppierung ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern allein die tatsächliche betriebliche Tätigkeit maßgebend.
2. Übt ein Beschäftigter dauernd mehrere Tätigkeiten verschiedener Gruppen gleichzeitig aus, so erfolgt eine Eingruppierung in diejenige Gruppe, die der überwiegenden Tätigkeit des Beschäftigten entspricht.  
Vorübergehende Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe oder vorübergehende Stellvertretung eines Beschäftigten einer höheren Beschäftigungsgruppe durch einen Beschäftigten einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe begründet nur dann einen Anspruch auf die höheren Entgeltbezüge, wenn diese Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung ununterbrochen länger als acht Wochen dauert. Für die Zeit der tatsächlichen Stellvertretung über diese acht Wochen hinaus ist eine Vertretungszulage in Höhe der Differenz zu dem tatsächlichen Entgelt des Vertretenen zu zahlen.

### **IV. Entgeltgruppen**

#### **Entgeltgruppe 1 (70 %)**

Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

#### **Entgeltgruppe 2 (75 %)**

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 3-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer einjährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis.

#### **Entgeltgruppe 3 (80 %)**

Tätigkeiten, die berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 6-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer zweijährigen der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis.

#### **Entgeltgruppe 4 (85 %)**

Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche, kaufmännische oder technische Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden.

Gleichzusetzen sind Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund anderer abgeschlossener Berufsausbildungen, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen.

#### **Entgeltgruppe 5 (92 %)**

Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerbliche, kaufmännische oder technische Berufsausbildung ab dem 19. Monat nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden.

#### **Entgeltgruppe 6 (Eckentgelt 100 %)**

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden, die entweder eine einschlägige gewerbliche, kaufmännische oder technische

Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen, ab Vollendung des dritten Jahres nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mindestens vierjährige der Tätigkeit entsprechenden Berufspraxis erworben werden.

#### **Entgeltgruppe 7 (105 %)**

Verantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch langjährige Berufspraxis erworben werden.

#### **Entgeltgruppe 8 (110 %)**

Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.

#### **Entgeltgruppe 9 (130 %)**

Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis. Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen in einem größeren Aufgabengebiet verlangen.

Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die eine Gruppe von Arbeitnehmern oder eine Abteilung eigenverantwortlich beaufsichtigen und leiten mit selbständiger Lenkung der Betriebsaufgaben innerhalb dieser Gruppe oder Abteilung.

#### **Entgeltgruppe 10 (150 %)**

Selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit eigenständiger Leitungsbefugnis, die eine entsprechende weiterführende Qualifizierung (z. B. abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium) erfordern, oder Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.

Gleichgestellt sind Meister mit abgeschlossener Handwerksmeisterprüfung, die mehrere Betriebsabteilungen oder Produktionsabläufe in mehreren Abteilungen eigenverantwortlich überwachen, leiten und führen, oder die einen Betrieb oder einen im Verhältnis zum Gesamtbetrieb großen Betriebsteil selbstständig und verantwortlich leiten.

### **V. Entgelthöhe**

Die Entgelte werden entsprechend der jeweils gültigen Entgelttabelle festgesetzt. Die Entgelttabelle (Anlage 1) dieses Tarifvertrages kann jeweils mit einmonatiger Frist zum vereinbarten Auslauftermin gekündigt werden.

Übertarifliche Zulagen sind durch Einzelarbeitsvertrag auszuweisen.

Bei flexibilisierter Arbeitszeit mit Führung eines Zeitkontos erhalten die teilnehmenden Beschäftigten eine gleich bleibende Monatsvergütung (verstetigtes Monatsentgelt).

Falls Arbeitgeber in Erwartung und/oder im Vorgriff auf einen neuen Entgelttarifvertrag bereits übertarifliche Zahlungen erbracht haben, können diese mit den vorstehenden Entgelten verrechnet werden. Sonstige bisher gezahlte Zulagen werden hiervon nicht berührt.

## **VI. Akkordlohn**

1. Statt der Zeitvergütung kann auch Akkordvergütung vereinbart werden. Die Festsetzung von Akkordsätzen erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Vorschriften:
2. Die Akkorde sind von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat – in Betrieben ohne Betriebsrat im Einvernehmen mit der Belegschaft – so festzusetzen, dass für Arbeitnehmer mit betriebsüblicher (normaler) Leistung die Möglichkeit gewährleistet ist, einen Verdienst zu erzielen, das 15 v. H. über den Entgelten des vorliegenden Entgelttarifvertrages liegt (Akkordrichtsatz: Tariflohn + 15 %).
3. Wird der Akkordrichtsatz im Durchschnitt bei Einzelakkord von dem einzelnen Arbeitnehmer, bei Gruppenakkord von der Arbeitergruppe nicht erreicht, so hat eine Nachprüfung des Akkordsatzes mit dem Ziel einer angemessenen Berichtigung zu erfolgen.
4. Bleibt ein Arbeitnehmer innerhalb einer Entgeltperiode unter seinem tariflichen Entgelt, so ist ihm dieser zu zahlen, sofern nicht der Grund hierfür nachweislich in seiner Person liegt. Die Akkordsätze sind vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben. Bei regelmäßig wiederkehrender Akkordarbeit sind die Akkordsätze schriftlich festzulegen.

## **VII. Prämienregelung**

Für Arbeiten, die sich nach den betrieblichen Voraussetzungen zur Ausführung im Prämienentgelt eignen, kann eine Prämie vergeben werden. Prämienausgangsentgelt ist mindestens das Tarifentgelt. Verschiedene Prämienarten sind möglich, zum Beispiel

- a. Mengenprämien
- b. Qualitätsprämien
- c. Ersparnisprämien
- d. kombinierte Prämien.

## **VIII. Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung**

1. Der Entgeltabrechnungszeitraum beträgt einen Monat. Der Arbeitgeber hat im laufenden Monat eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten, sofern nicht durch Betriebsvereinbarung oder betriebliche Regelung eine andere Regelung festgelegt wird. Die monatliche Entgeltzahlung ist so vorzunehmen, dass der Arbeitnehmer spätestens am neunten Arbeitstag des folgenden Monats über die Entgeltabrechnung und ggf. den Differenzbetrag zwischen Abschlag und Anspruch laut Abrechnung verfügen kann.
2. Die Zahlung verstetigten Monatsentgelts für den abgelaufenen Monat erfolgt bis zum ersten Werktag des Folgemonats.
3. Dem Arbeitnehmer ist auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen des Bruttoentgelts zu geben.

## **IX. Besitzstandsregelung**

1. Aus Anlass der Einführung dieses Entgelttarifvertrages erfahren die bestehenden Einstufungen der Arbeitnehmer in den bisherigen Lohn- und Gehaltsgruppen keine Änderung. Die Lohn- und Gehaltsgruppen sind identisch mit den jeweiligen Entgeltgruppen und daher gleich zu behandeln.
2. Bei einer neuen Eingruppierung darf eine Minderung des bisherigen Monatsentgeltes nicht eintreten. Der Mehrbetrag gilt als Besitzstand.
3. Zukünftige Tarifierhöhungen können zu 30 Prozent auf diesen Besitzstand angerechnet werden.

## **X. Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2014 in Kraft. Es kommen die vereinbarten Regelungen und Fristen des Rahmentarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Modell- und Formenbau und der IG Metall vom 11.3.2013 zur Anwendung.

Hannover, 12.09.2014

### **Tarifgruppe Nord im BV des Modell- und Formenbaus**

Heinz-Josef Kemmerling

### **Tarifverbund Süd Landesinnungsverband des Modellbauerhandwerks Bayern Tarifgemeinschaft in der Vereinigung der Modellbauerbetriebe in Württemberg e.V.**

Helmut Brandl

### **IG Metall**

Jörg Hofmann

Brigitte Doeth

Wilfried Hartmann